

Anlage B zur Magisterprüfungsordnung für das Fach Wirtschafts- und Sozialgeschichte/Neuere Geschichte

I Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Fach Wirtschafts- und Sozialgeschichte/Neuere Geschichte kann im Magisterstudiengang als Hauptfach in Verbindung mit einem anderen Hauptfach oder mit zwei Nebenfächern oder als Nebenfach in Verbindung mit einem Hauptfach und einem anderen Nebenfach studiert werden. Die Verbindung mit dem Fach Mittelalterliche/Neuere Geschichte ist nicht zugelassen.
- (2) Das Fach Wirtschafts- und Sozialgeschichte/Neuere Geschichte umfaßt die Teilbereiche:
 1. Wirtschafts- und Sozialgeschichte
 2. Neuere Geschichte

II Zwischenprüfung

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
 1. der Vorlesung "Einführung in das Studium der Geschichte",
 2. je ein Proseminar zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte und zur Neueren Geschichte; Studierende mit dem zweiten Hauptfach VWL müssen statt dem Proseminar in Wirtschafts- und Sozialgeschichte, die Vorlesung „Einführung in die Wirtschaftsgeschichte für Volkswirte“ (inkl. Hausarbeit) erfolgreich absolvieren.
 3. je einer Übung zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte und zur Neueren Geschichte.
- (2) Wird das Fach als Nebenfach studiert, so entfällt die Teilnahme an einer der in Abs. 1 Ziff. 3 genannten Übungen.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist der Nachweis von Kenntnissen in Englisch und einer weiteren für das Fach relevanten europäischen Fremdsprache, die zum Verständnis von Quellentexten und zur Erarbeitung der wissenschaftlichen Fachliteratur befähigen. Der Nachweis von Kenntnissen einer zweiten europäischen Fremdsprache kann ferner ersetzt werden durch die erfolgreiche Teilnahme der Veranstaltung Deskriptive Statistik.
- (4) Die Orientierungsprüfung erfordert die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte oder an einem Proseminar zur Neueren Geschichte.

§ 3 Art und Umfang der studienbegleitenden Anteile

In dem studienbegleitenden Prüfungsteil sind die folgenden Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. in der Einführungsvorlesung ein qualifizierter Leistungsnachweis,
 2. in den Proseminaren je eine Abschlußklausur von 90 – 135 Minuten Dauer und je eine schriftliche Hausarbeit,
 3. in den Übungen entweder eine Hausarbeit oder eine Abschlußklausur von 90 Minuten Dauer.
- Der regelmäßige Besuch dieser und weiterer Lehrveranstaltungen wird vorausgesetzt.

§ 4 Art und Umfang der Prüfungsleistungen bei der punktuellen Zwischenprüfung

- (1) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus einer dreistündigen Klausur. Prüfungsgebiete sind insbesondere:
 1. Methodische Fragen (Arbeitstechniken, Hilfswissenschaften, Probleme der Quelleninterpretation) zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte und zur Neueren Geschichte;
 2. Fragen zur Pflichtlektüre;
 3. ein Thema, das dem Vorlesungsstoff der beiden Teilbereiche in den beiden der Zwischenprüfung vorangehenden Semestern entnommen ist.
- (2) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen. Ihre Dauer beträgt etwa 15 Minuten. Prüfungsgebiete sind diejenigen Teile der Klausurarbeit, in denen sich erhebliche Mängel gezeigt haben. Von der mündlichen Prüfung ist befreit, wer in allen Teilen der Klausurarbeit Leistungen ohne erhebliche Mängel erbracht hat.
- (3) Das Bestehen der Zwischenprüfung wird bescheinigt, wenn alle studienbegleitenden Leistungsnachweise (benotete Scheine) und die Leistungsnachweise der punktuellen Prüfung vorgelegt worden sind.

III Magisterprüfung

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Wird das Fach als Hauptfach studiert, so ist Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

1. je einem Hauptseminar zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte und zur Neueren Geschichte;
 2. je einer Übung zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte und zur Neueren Geschichte.
- (2) Wird das Fach als Nebenfach studiert, so ist die Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
1. einem Hauptseminar,
 2. einer Übung.
- Die Veranstaltungen sind in den verschiedenen Teilbereichen abzuleisten.

§ 6 Prüfungsanforderungen

- (1) Wird das Fach als Hauptfach studiert, besteht die Prüfung aus zwei dreistündigen Klausuren und einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer. Letztere wird als Einzelprüfung von zwei Prüfern zusammen abgenommen.
- (2) Wird das Fach als Nebenfach studiert, besteht die Prüfung aus einer dreistündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer. Letztere wird als Einzelprüfung von zwei Prüfern zusammen abgenommen.
- (3) Jeder Prüfungsteil wird zu gleichen Teilen gewichtet.

(Mannheim, 28.10.2003)